



## **Praktikumsordnung (Vorpraxis)**

der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Maschinenbauinformatik

(Beschlossen am 19.06.2007)

## I. Allgemeines

- (1) Grundlage für diese Praktikumsordnung sind die Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Maschinenbauinformatik des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Münster. Sie schreiben vor, dass Studierende ein Praktikum von insgesamt **13 (dreizehn) Wochen** vor Beginn oder Wiederaufnahme des Studiums in den Studiengängen, auf die sich diese Ordnung bezieht, ableisten müssen.
- (2) Das Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung. Es muss in vollem Umfang vor Beginn des Studiums abgeleistet werden und ist bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (3) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes die Ableistung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann der Prüfungsausschuss bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 2 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber
  1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
  2. nachweist, dass er einen im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatz- oder Sonderurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.

Die fehlende Zeit des Praktikums muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen.

## II. Zweck des Praktikums

- (1) In dem Praktikum sollen die Studienbewerber einschlägige manuelle und maschinelle Be- und Verarbeitungstechniken von Werkstoffen, Bauteilen und Baugruppen des Maschinenbaus kennen lernen. Ferner sollen sie sich einen Überblick über Fertigungs- und Arbeitsabläufe sowie Fragen der Betriebsorganisation verschaffen und Einblicke in die ökonomischen und sozialen Zusammenhänge industrieller Betriebe erhalten.

- (2) Das Praktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Neben einfachen Handfertigkeiten sollen auch möglichst umfassende Einblicke in die vielgestaltigen Strukturen der Industriebetriebe vermittelt werden.

### **III. Ausgestaltung des Praktikums**

- (1) Es kommen Tätigkeiten in folgenden Bereichen in Betracht:
- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (sägen, feilen, schleifen);
  - Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen (drehen, fräsen, stoßen, hobeln, schleifen)
  - Arbeitstechniken der spanlosen Formgebung (gießen, schmieden);
  - Trennbare und nicht trennbare Verbindungstechniken (verschrauben, fügen, schweißen, löten);
  - Wärmebehandlung (vergüten, härten);
  - Oberflächenbehandlung (beschichten);
  - Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau;
  - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
  - Qualitätskontrolle (messen und prüfen im Labor und in der Fertigung);
  - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs, Arbeitsvorbereitung.
- (2) Von den genannten Bereichen sollen etwa die Hälfte durch das Praktikum abgedeckt werden.
- (3) Das Praktikum kann in mehreren Teilen von mindestens einer Woche Umfang und bei unterschiedlichen Betrieben abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum soll möglichst in Betrieben der metallverarbeitenden Industrie (Maschinenbau, Fahrzeugbau, Schiffbau) abgeleistet werden. Darüber hinaus können alle Betriebe der Industrie und des Handwerks gewählt werden, die in der Lage sind, die unter Abschnitt III, Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu vermitteln.
- (4) Der Studienbewerber muss sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bewerben. Es wird empfohlen, sich bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsbetrieben an die zuständigen Industrie- und Handelskammern oder das Arbeitsamt zu wenden.

#### **IV. Anrechnung von Zeiten auf das Praktikum**

- (1) Auf das Praktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums (einjähriges gelenktes Praktikum, vgl. Abschnitt V) ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (2) Die Zeit des Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienstes kann bis zu dreizehn Wochen auf das Praktikum angerechnet werden, soweit die ausgeübten Tätigkeiten mit den für die einschlägigen Ausbildungsbereiche geforderten Tätigkeiten nach der Ausbildungsordnung für die Klasse 11 der Fachoberschule vergleichbar sind.
- (3) Ausländische Studienbewerber müssen mindestens sechs Wochen des Praktikums in der Bundesrepublik Deutschland oder in deutschsprachigen Ländern absolviert haben. Praktika im Ausland können nur berücksichtigt werden, wenn sie den in Abschnitt III, Abs. 1 genannten Tätigkeitsarten entsprechen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau, Stegerwaldstr. 39, 48464 Steinfurt, Telefon: 02551/962-195.
- (5) Für Auskünfte über die Anrechenbarkeit von Zeiten des Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienstes sind für das Land NRW die Regierungspräsidenten - Dezernate 42 – in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster zuständig.

#### **V. Ausgestaltung des einjährigen gelenkten Praktikums**

- (1) Das einjährige gelenkte Praktikum (Jahrespraktikum) zum Erwerb der Fachhochschulreife muss der praktischen Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule entsprechen und sollte auf den Studiengang bezogen sein. Es sollte die Tätigkeiten enthalten, wie sie im Praktikum (vgl. Abschnitt III, Abs. 1) gefordert werden.
- (2) Für Auskünfte über die gelenkten Praktika sind für das Land NRW die Regierungspräsidenten - Dezernate 42 – in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster zuständig.
- (3) Sofern die Fachhochschulreife durch eine schulische Ausbildung (z. B. Zweijährige Höhere Handelsschule, Abschluss der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

in der Sekundarstufe II) und ein einjähriges gelenktes Praktikum erworben wurde, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. **Das einjährige gelenkte Praktikum war studiengangbezogen und umfasste die Tätigkeiten, die im Praktikum gemäß Abschnitt III, Abs. 1 gefordert werden:**

Die Ableistung des 13wöchigen Praktikums entfällt.

2. **Das einjährige gelenkte Praktikum war nicht studiengangbezogen:**

In diesem Fall sind die Praktika nach Abschnitt III, Abs. 1 abzuleisten und nachzuweisen.

## **VI. Nachweis des Praktikums**

- (1) Der Nachweis der praktischen Tätigkeiten muss nach Abschluss des Praktikums durch Vorlage einer formlosen Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes erfolgen. In dieser Bescheinigung müssen die durchgeführten Tätigkeitsarten mit Angabe der zugehörigen Dauer in Wochen einzeln aufgeführt werden. Die Vorlage eines Praktikantenvertrages ist für die Anerkennung nicht ausreichend.
- (2) Praktika in ausländischen Betrieben müssen durch entsprechende Bescheinigungen und amtlich beglaubigte Übersetzungen davon nachgewiesen werden.

## **VII. Schlussbemerkung**

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Einschreibung wird dringend empfohlen, rechtzeitig vorher eine Bestätigung der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Maschinenbau über die Anerkennung der als besondere Einschreibungsvoraussetzung geforderten Praktika einzuholen, wenn diese nicht zweifelsfrei den Inhalten gemäß Abschnitt III, Abs. 1 entsprechen.

## Anhang: Besondere Einschreibungsvoraussetzungen - Orientierungshilfe

Zugangsvoraussetzungen (Auszug)	Besondere Einschreibungsvoraussetzungen
Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Maschinenbau/Metalltechnik	keine
Fachoberschule für Technik, andere Fachrichtungen	13 Wochen Praktikum. Die Ableistung besonderer Praktika ist nicht erforderlich, wenn eine Berufsausbildung, eine bereits ausgeübte Berufstätigkeit oder ein Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung bereits studiengangbezogen ist (siehe Abschnitte IV und V)
Fachoberschule eines anderen Typs	
Dreijährige höhere Berufsfachschule für Technik	
Dreijährige höhere Berufsfachschule für Gestaltung	
Zweijährige höhere Berufsfachschule in Verbindung mit einem einjährigen einschlägigen Praktikum (gelenktes Praktikum) oder einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, jeweils im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	
Abitur	
Zweijährige höhere Handelsschule *	
Gymnasium Klasse 12 (Versetzung nach Klasse 13) *	
Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 12 der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II *	
Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums und des Kollegs der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein *	
Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Gymnasiums aus anderen Bundesländern mit einem Zeugnisdatum vor 1983 *	
Andere Zeugnisse (auf Anfrage)	
Vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise	
Einstufungsprüfungen gemäß § 67 Hochschulgesetz NRW	
Beruflich qualifizierte Bewerberinnen u. Bewerber gem. § 66, Abs. 4, Satz 2, Hochschulgesetz NRW	

\* jeweils in Verbindung mit dem Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder eines einjährigen gelenkten Praktikums